



Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH)

CDH Centralvereinigung · 10873 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Referat III A 4
Frau Dr. Czerwenka
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

- Handelsvertretungen
- Industrievertretungen
- Handelsagenturen
- Handelsmakler
- Vertragshändler
- Vertriebsingenieurbüros
- Merchandiser
- Artverwandte Vertriebsformen

Berlin, 20. Mai 2009

Stellungnahme der CDH zum Richtlinienvorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung) unter Umsetzung der Initiative für kleine und mittlere Unternehmen in Europa (Small Business Act) KOM (2009)126

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dr. Czerwenka,

zunächst bedanken wir uns bei Ihnen für die Zusendung des Richtlinienvorschlags des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung) unter Umsetzung der Initiative für kleine und mittlere Unternehmen in Europa (Small Business Act) KOM (2009)126 und die Möglichkeit der Stellungnahme hierzu.

Gerne nehmen wir zu diesem Vorschlag wie folgt Stellung:

Die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V. repräsentiert als Spitzenverband die mehr als 60.000 Handelsvermittlerbetriebe aller Branchen. Dazu gehören insbesondere die Handelsvertretungen als Marktpartner von Industrie und Handel. Sie sind selbständige Unternehmen, die Produkte zwischen Industriebetrieben, zwischen Industrie und Handel oder zwischen Groß- und Einzelhandel vermitteln. Der Wert der von den Handelsvertretungen gegen Provision vermittelten Warenumsätze beläuft sich auf ca. 178 Mrd. Euro pro Jahr in Deutschland. Zu unseren Mitgliedsunternehmen zählen auch zahlreiche Vertriebsunternehmen, die auf der

Kundenseite öffentliche Stellen im Sinne des Richtlinienvorschlags haben. Von diesen Mitgliedsunternehmen wurden wir in der Vergangenheit wiederholt über die schlechte Zahlungsmoral von öffentlichen Stellen informiert.

Wir begrüßen daher den vorliegenden Richtlinienentwurf, mit dem bereits bestehende Instrumentarien zum Schuldnerverzug weiter verschärft, ausgedehnt und verfeinert werden sollen. Die Verbesserung der Zahlungsmoral von Wirtschaftsunternehmen und auch insbesondere öffentlichen Stellen wird einen positiven Einfluss auf die Wirtschaft, insbesondere in der momentanen Wirtschaftskrise, haben.

1. Zahlung durch öffentliche Stellen, Art. 5 des Richtlinienvorschlags

Durch Art. 5 des Richtlinienvorschlags unterfallen auch öffentliche Stellen den Zahlungsverzugsregelungen. Für sie soll die Besonderheit gelten, dass dem Gläubiger bei Verzug der öffentlichen Stelle mit der Zahlung zuzüglich zu den Verzugszinsen und der Entschädigung für die Beitreibungskosten ein Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 5% des ausstehenden Betrags zusteht.

Diese Regelung wird von der CDH begrüßt, insbesondere da zahlreiche Vertriebsunternehmen vor allem im Bauwesenbereich als Kunden öffentliche Stellen haben. Hier wird von vielen unserer Mitgliedsunternehmen immer wieder die ungenügende Zahlungsmoral der öffentlichen Stellen beklagt. Zwar sind die Mitgliedsunternehmen der CDH nicht unmittelbar vom Zahlungsverzug der öffentlichen Stellen betroffen, dieser trifft sie jedoch mittelbar über die Zahlung der Provision durch den Auftraggeber, denn die Provisionsauszahlung an das Vertriebsunternehmen hängt in der Regel von der erfolgten Bezahlung des vermittelten Geschäftes seitens des Kunden ab. Erfolgt diese erst sehr spät, erhält auch der Handelsvertreter seine Provision sehr spät. Somit hat auch die CDH ein Interesse an der rechtzeitigen Bezahlung von Aufträgen durch öffentliche Stellen.

2. Entschädigung für die Beitreibungskosten, Art. 4 des Richtlinienvorschlags

Art. 4 des Richtlinienentwurfs soll dem Gläubiger einer Entgeltforderung neben dem Anspruch auf Verzugszinsen einen Anspruch auf einen pauschalisierten Ersatz seiner Beitreibungskosten gewähren. Hierdurch soll zum einen der Gläubiger seine Beitreibungskosten, die durch den Zahlungsverzug des Schuldners entstanden sind, auf einfache Weise wiedererlangen können, zum anderen soll ein Abschreckungsmittel für Schuldner geschaffen werden.

Dieser Vorschlag wird von der CDH ebenfalls begrüßt, wenn die Mitgliedsunternehmen auch hier meist nur mittelbar durch die Provisionszahlungen von der Zahlungsmoral der Kunden

des Auftraggebers betroffen sind. Mit einer solchen Entschädigung zusätzlich zu den Verzugszinsen kann die Zahlungsmoral effektiv gesteigert und das Wirtschaftsleben, insbesondere in der Zeit der Wirtschaftskrise, verbessert werden. Muss ein Unternehmen zusätzlich noch eine pauschalisierte Entschädigung bei Verzug zahlen, so wird seine Motivation zur rechtzeitigen Zahlung erhöht werden.

Voraussetzung eines solchen Anspruchs nach Art. 4 des Richtlinienentwurfs ist weder ein Verschulden des Schuldners an dem Zahlungsverzug noch der Nachweis eines konkreten Schadens durch den Gläubiger, es genügt ein Zahlungsverzug nach Art. 3 des Richtlinienentwurfs. Art. 4 des Richtlinienentwurfs kommt daher ein gewisser Strafcharakter zu.

Damit der Strafcharakter jedoch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt, bedarf es unserer Meinung nach noch einer weiteren Unterteilung der Pauschalbeträge. Angelehnt an die Regelungen für Rechnungen über Kleinbeträge (§ 33 UStDV) und für sofort abschreibungsfähige geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 EStG) schlagen wir eine vierte Abstufung vor, nämlich bei einer Schuld von weniger als 150 €. Der festgesetzte Pauschalbetrag sollte bei diesen Rechnungsbeträgen jedoch auf 20 € herabgesetzt werden. Bei einer Schuld von weniger als 150 € erscheint der derzeit vorgesehene Pauschalbetrag in Höhe von 40 € sehr hoch – das Verhältnis zur Höhe des Rechnungsbetrag wird nicht gewahrt –, insbesondere wenn ein Unternehmen lediglich einen Tag oder nur wenige Tage mit der Zahlung in Verzug ist.

Für einen Betrag bis 150 € jedoch überhaupt keine solche Entschädigung festzusetzen wird von der CDH nicht befürwortet. Auch in diesem niedrigen Bereich müssen verschärfte Sanktionen für den Verzug bestehen. Ansonsten könnten Unternehmen geneigt sein, bei Vertragsschluss ihre Zahlungsverpflichtungen, die eigentlich über einen Betrag von 150 € hinausgehen, in Teilbeträge bis 150 € aufzuteilen, um so keiner Entschädigung im Sinne des Art. 4 des Richtlinienentwurfs bei Zahlungsverzug ausgesetzt zu sein.

Wir hoffen, dass unsere Erwägungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Centralvereinigung
Deutscher Wirtschaftsverbände für
Handelsvermittlung und Vertrieb


Hermann Hubert Pfeil
Stv. Hauptgeschäftsführer


Indra Eberhardt
Referentin